

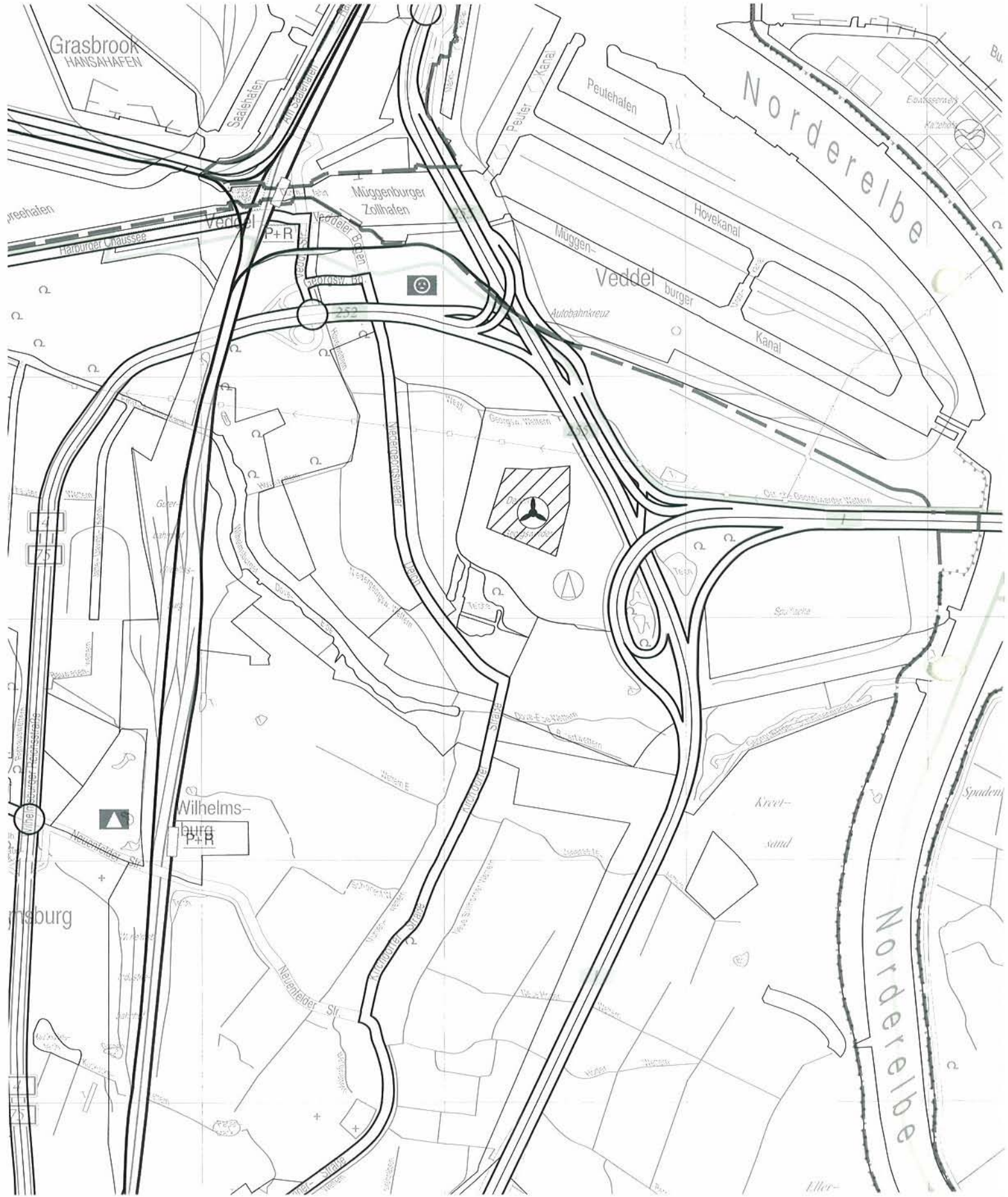
Teilfläche 3



Teilfläche 4



Teilfläche 6



**Dreiundzwanzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 22. Dezember 1998

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 341)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird in folgenden Geltungsbereichen geändert:

Teilfläche-Nr.	Bezirk	Ortsteil	Geltungsbereich
1	Bergedorf	608	Nördlich entlang des Südlichen Ochsenwerder Sammelgrabens
2	Bergedorf	606	Westlich Neuengammer Marschbahndamm zwischen Neuengammer Hausdeich im Norden und Kibitzdeich im Süden
3	Bergedorf	605	In der Verlängerung der Straße Achterschlag zwischen Horster Damm im Norden und der Fassungsanlage der Hamburger Wasserwerke im Süden
4	Harburg	719	Vier Teilflächen zwischen der Straße Vierzigstücken/Hohenwischer Straße im Norden und dem Francoper Hinterdeich im Süden
5	Harburg	703	Westlich entlang der Bundesautobahn A 1 im Bereich der Neuländer Straße
6	Harburg	713	Auf der Mülldeponie Georgswerder, westlich des Autobahnkreuzes Hamburg-Süd und östlich Niedergeorgswerder Deich

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. Au-

gust 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Erläuterungsbericht

(Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in den Bezirken Bergedorf und Harburg)

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Dreiundzwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschuß F1/98 vom 26. Januar 1998 (Amtlicher Anzeiger Seite 249) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 28. Mai 1997, 9. September 1997, 15. Oktober 1997 und 10. Juli 1998 (Amtlicher Anzeiger 1997 Seiten 1306, 2266, 2594, 1998 Seite 1834) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan enthält in den zu ändernden Bereichen folgende Darstellungen:

	Bereich	Bisherige Darstellung
Teilfläche 1:	Ochsenwerder	Flächen für die Landwirtschaft
Teilfläche 2:	Neuengamme	Flächen für die Landwirtschaft
Teilfläche 3:	Altengamme	Flächen für die Landwirtschaft
Teilfläche 4:	Francop	Flächen für die Landwirtschaft
Teilfläche 5:	Neuland	Grünflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft
Teilfläche 6:	Georgswerder	Flächen für Versorgungsanlagen oder die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen mit dem Symbol „Einrichtung für die Abfallentsorgung“

3. Inhalt des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm

Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt in den zu ändernden Bereichen

	Bereich	Milieudarstellung Lapro	Biotopentwicklungsraum Darstellungen Apro
Teilfläche 1:	Ochsenwerder	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft	Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen (9 a)
Teilfläche 2:	Neuengamme	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft	Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen (9 a), Grünland (6)
Teilfläche 3:	Altengamme	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft	Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen (9 a), Grünland (6)
Teilfläche 4:	Francop	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft	Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen (9 a), Obstbauflächen mit großem Anteil an Feuchtgrünland (9 c)
Teilfläche 5:	Neuland	Landwirtschaftliche Kulturlandschaft und Wald	Grünland (6), Immissionsschutzwald (8 e)
Teilfläche 6:	Georgswerder	Sonderstandort	Mülldeponien (15 a)

dar.

Nach § 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), ist wegen der Änderung des Flächennutzungsplans sowie Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm anzupassen.

der Gesetzgeber nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch die Möglichkeit eröffnet, im Flächennutzungsplan Eignungsgebiete für Windenergieanlagen darzustellen. Die Errichtung dieser Anlagen ist dann in der Regel nur in den Eignungsgebieten zulässig, so daß eine Minimierung möglicher negativer Einflüsse für das Landschaftsbild und die umgebenden Nutzungen sichergestellt werden kann.

4. Anlaß und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, im Flächennutzungsplan Eignungsgebiete für Windenergieanlagen darzustellen. Damit soll eine Konzentration dieser Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie auf geeignete Gebiete durchgesetzt werden, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und andere negative Auswirkungen auf die Umgebung zu minimieren.

Grundsätzlich sind nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 des Baugesetzbuchs Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Um einer ungeordneten Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen, die im Flächennutzungsplan als Freiflächen dargestellt sind, vorzubeugen, hat

Grundlage der Bestimmung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen in Hamburg sind mehrere Untersuchungen, in denen für die Gesamtstadt die natürlichen und technischen Voraussetzungen für die Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft und die Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit den umliegenden Nutzungen und den natürlichen Gegebenheiten untersucht wurden. In diesem Rahmen wurden in der Praxis bereits bewährte Abstandskriterien verwendet, um Beeinträchtigungen für Menschen, Pflanzen und Tiere auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Von den 30 in Hamburg insgesamt als vorläufig geeignet eingestuften Flächen wurden in der weiteren Abwägung 6 Flächen für die Darstellung als Eignungsgebiete im Flächennutzungsplan als tatsächlich geeignet befunden.

Eine Reihe von Kriterien außerhalb der Darstellungsmöglichkeiten im Flächennutzungsplan – z. B. anlagenspezifische Geräuschemissionen, technische Gestaltungsmerkmale, ausreichender Abstand zu Freileitungen und gestalterische Eingliederung in das Landschaftsbild – lassen sich erst auf der Grundlage konkreter Projektplanungen abschließend bewerten. So gehören zu den anzustrebenden gestalterischen Anforderungen z. B. vergleichbare Abmessungen, Rotoren mit gleicher Flügelzahl und Drehrichtung, die Übereinstimmung der Oberflächenbehandlung der Flügel sowie eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen. Dementsprechend sind zur Verhinderung wesentlicher Beeinträchtigungen für benachbarte Nutzungen und das Landschaftsbild im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geeignete Maßnahmen zu bestimmen und die Ziele des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm zu berücksichtigen.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und der Berücksichtigung der Belange des Landschafts- und Artenschutzprogramms werden bei der Festlegung der Eignungsgebiete ökologische Schäden durch die Errichtung von Windenergieanlagen je nach Einzelfall nur im begrenzten Umfang entstehen können. Unabhängig davon kommt im Einzelfall aufgrund von § 8 a Absatz 2 BNatSchG in der Fassung vom 12. März 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 890), zuletzt geändert am 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2481) und §§ 9 ff. HambNatSchG vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493) die Eingriffsregelung mit ihren Rechtsfolgen zur Anwendung. Bei der Standortwahl der Windenergieanlagen sollen Beeinträchtigungen wertvoller Biotopstrukturen vermieden werden, insbesondere durch ausreichende Abstände zu wertvollen Marschgräben, Feuchtgrünland, Trockenrasen usw.

Für die Abgrenzung wurden die nachstehenden generellen Abstandsparameter angewandt, die sich als Standardmaße in der Praxis bereits bewährt haben. Die für diese Flächennutzungsplanänderung bedeutsamsten Kriterien sind:

Ausschluß bzw. Abstandskriterien:

- Naturschutzgebiet und Naturdenkmal: 300 m bzw. 500 m um NSG, das EU-Vogelschutzgebiet ist (auch Planung)
Außerdem Vorschlagsliste für Fauna-Flora-Habitat (FFH) und Important Bird Area
- Gewässer:
 - 1. Ordnung: 50 m Abstand,
 - Elbe (außer Hafengebiet): 500 m Abstand
- Vorhandenes/geplantes Wasserschutzgebiet Zone I und II
- 1 bis 4 Wohnhäuser: 300 m Abstand
- Wohnbebauung: 500 m Abstand
- Kleingärten: 300 m Abstand
- Bundesautobahnen sowie Bahntrassen: 50 m Abstand
- Wald: 200 m Abstand
- Flächen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen.

Statt einer pauschalen Freihaltung der Räume des hamburgischen Freiraumverbundsystems gemäß Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm wurde eine spezifische Abschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes vorgenommen, in der besonders zu schützende Biotope, etwa das Vorkommen von Bodenbrütern bzw. Gebiete gemäß § 20 c BNatSchG, und nicht durch technische Anlagen gestörte Landschaftsbereiche sowie der Erholungswert der Landschaft berücksichtigt wurden. Ferner sind Gesichtspunkte des Denkmalschutzes sowohl hinsichtlich der Würde von Gedenkstätten wie auch hinsichtlich des Schutzes von denkmalwerten bzw. geschützten Bauensembles eingeflossen.

Das zunächst als zusammenhängende größere Fläche vorgesehene Francoper Eignungsgebiet (Teilfläche 4) gab Veranlassung zu überprüfen, ob die gewählten Abstände auch im Hinblick auf die inzwischen eingetretene technische Weiterentwicklung zu größeren, leistungsstärkeren Windenergieanlagen und unter Berücksichtigung möglicher Überlagerungen der Emissionen mehrerer Anlagen am Immissionsort zu einer sinnvollen Begrenzung der Eignungsgebiete führen. Dabei konnten die Abstandsmaße im wesentlichen bestätigt werden.

Um eine Überschreitung der im Misch- und Dorfgebiet einzuhaltenden Lärmgrenzwerte gemäß TA Lärm / VDI 2058 von nachts 45 dB(A) durch Überlagerungen der Emissionen am Immissionsort und die Störung durch spezifische Charakteristika der Geräusche (Ungleichmäßigkeit und Frequenzspektrum) zu vermeiden, wird für die Baugenehmigung der einzelnen Anlage die Einhaltung eines um 5 dB(A) geringeren Wertes nachzuweisen sein. Das kann dazu führen, daß im Baugenehmigungsverfahren im Einzelfall ein größerer Abstand als 500 m eingehalten werden muß.

Die Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der drehenden Rotorblätter ist unter Einrechnung der Einflüsse vorhandener oder noch möglicher zusätzlicher Anlagen auf insgesamt 30 Stunden im Jahr¹⁾ zu begrenzen, gerechnet mit einem Sonnenstand größer als 3°.

Die Francoper Fläche wurde unabhängig von diesen Überprüfungen auf vier parallele Geländestreifen reduziert, um eine gestalterisch ungeordnete Errichtung von weiteren Windenergieanlagen in der großen ungeteilten Fläche auszuschließen. Diese Unterteilung sichert zugleich auch die Einhaltung der Grenzwerte.

¹⁾ In der Literatur wird dargestellt, daß dieser Wert sich tatsächlich im Mittel auf ca. 25 % der Zeit reduziert, da in die Rechnung ständig klarer Himmel sowie ununterbrochen ungünstige Windstärke und -richtung eingehen.

Darüber hinaus wurde klargestellt, daß nachteilige klimatische Auswirkungen für die landwirtschaftliche Nutzung auf Flächen „unter“ Windenergieanlagen bislang, d. h. z. B. in Schleswig-Holstein bereits über einen Zeitraum von 10 Jahren, nicht beobachtet worden sind, auch nicht für den Obst-anbau. Ebenfalls läßt sich unter Arbeitsschutzgesichtspunkten feststellen, daß die auf Minuten-Zeiträume pro Tag begrenzten Schattenwürfe drehender Rotorblätter auch im phasenweise sehr handarbeitsintensiven Obstbau nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen.

Im Süden wurden die Geländestreifen der Francoper Eignungsfläche so begrenzt, daß durchgehend ein ca. 300 m weiter Abstand zur Moorwettern eingehalten wird. Damit soll ein Raum offengehalten werden, in dem die z. Z. noch im Moorgürtel dargestellte Trasse der geplanten Autobahn – A 26 – verlagert werden kann.

Für alle Eignungsgebiete ergibt sich damit, daß das Ziel der Förderung regenerativer Energiegewinnung durch Windenergieanlagen auch in dem dicht besiedelten Raum Hamburgs erreicht wird, allerdings gleichzeitig jedoch auch eine deutlich Begrenzung erfährt, da die überlagerten sonstigen privilegierten Nutzungen sowie die Nutzungen in den benachbarten Siedlungsstrukturen nur unwesentlich und in einer Bestand und Entwicklung nicht nennenswert störenden Weise beeinflußt werden dürfen.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Gebieten mit qualifizierten Bebauungsplänen (z. B. mit der Ausweisung Gewerbe, Industrie, Gemeinbedarf usw.) oder im Geltungsbereich des Hafentwicklungsgesetzes (Hafengebiet) sind im Einzelfall nach den jeweiligen Rechtsvorschriften zu prüfen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus den nachfolgenden 6 Teilflächen, deren genaue Lage sich aus den Karten zur Flächennutzungsplanänderung entnehmen läßt.

Teilfläche 1:

Bezirk Bergedorf: Nördlich entlang des Südlichen Ochsenwerder Sammelgrabens

Abstandskriterien:

- im Süden: ca. 500 m Abstand zur Wohnbebauung am Ochsenwerder Elbdeich,
- im Nordosten: ca. 300 m Abstand zu einem Wohnhaus am Ochsenwerder Landscheideweg,
- im übrigen: Abgrenzung aus ökologischen Gründen und zur Wahrung des Landschaftsbildes.

Flächengröße ca. 11 ha

Teilfläche 2:

Bezirk Bergedorf: Zwischen Neuengammer Hausdeich im Norden und Kibitzdeich im Süden sowie westlich Neuengammer Marschbahndamm

Abstandskriterien:

- Im Norden: 500 m Abstand zur Wohnbebauung am Neuengammer Hausdeich;
- im Osten: Freihaltung von landschaftlich hochwertigen Bereichen;
- im Süden: 500 m Abstand zur Wohnbebauung am Kibitzdeich;
- im Westen: 300 m Abstand zur Gedenkstätte KZ-Neuen- gamme.

Flächengröße ca. 50 ha

Teilfläche 3:

Bezirk Bergedorf: In der Verlängerung der Straße Achterschlag zwischen Horster Damm im Norden und der Fassungsanlage der Hamburger Wasserwerke im Süden

Abstandskriterien:

- Im Norden: 500 m Abstand zur Wohnbebauung am Horster Damm;
- im Westen: 500 m Abstand zur Wohnbebauung Achterschlag;
- im Süden: 300 m Abstand zum Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme;
- im Osten: Freihalten von ökologisch wertvoll eingestuft Flächen.

Flächengröße ca. 8 ha

Teilfläche 4:

Bezirk Harburg: Zwischen der Straße Vierzigstücken/Hohenwischer Straße im Norden und dem Francoper Hinterdeich im Süden;

Diese Teilfläche setzt sich aus vier parallelen Geländestreifen zusammen:

Abstandskriterien:

- Im Norden: 500 m Abstand zur Wohnbebauung Vierzigstücken/Hohenwischer Straße;
- im Osten: 500 m Abstand zur Wohnbebauung an der Hohenwischer Straße/Hinterdeich;
- im Südosten: Zurücknahme wegen Brutvogelvor- kommen;
- im Süden: 500 m Abstand zum geplanten Naturschutz- gebiet Francoper Moor bzw. 300 m zum geplanten EU-Vogelschutzgebiet;²⁾
- im Westen: Freihalten der als wertvoll eingestuften Kulturlandschaft.

Flächengröße ca. 15 ha

Teilfläche 5:

Bezirk Harburg: Westlich entlang der Bundesautobahn A 1 im Bereich der Neuländer Straße

Abstandskriterien:

- Im Norden: 500 m Abstand zur Wohnbebauung am Neuländer Elbdeich;
- im Osten: 70 m Abstand zur Bundesautobahn A 1;
- im Süden: 300 m Abstand zu den Einzelhäusern am Brammerhäger Damm;
- im Westen: 300 m Abstand zum Gewerbegebiet am Baggersee Neuland und zu den Kleingärten, 50 m Abstand zum Baggersee und zu den Spülflächen.

Flächengröße ca. 8 ha

²⁾ In einer gesonderten ornithologischen Expertise wurde die Verträglichkeit gegenüber dem südlich des Eignungsgebiets liegenden Lebensraum des besonders schützenswerten Wachtelkönigs und dem geplanten Vogelschutzgebiet Moorgürtel nach der EG-Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) nachgewiesen.

Teilfläche 6:

Bezirk Harburg: Auf der Mülldeponie Georgswerder, westlich des Autobahnkreuzes Hamburg Süd und östlich Niedergeorgswerder Deich.

Abstandskriterien:

- Im Norden: 300 m Abstand zu den Kleingärten Fis- kalische Straße;
- im Westen: 500 m Abstand zur Wohnbebauung am Niedergeorgswerder Deich;
- im Osten und Süden: die Abstände ergeben sich aus der topographischen Situation.

Flächengröße ca. 9 ha

Da in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzungen erhalten bleiben, wurde für die Eignungsgebiete eine über- lagernde Darstellung gewählt.

Für die beabsichtigten Maßnahmen sind im Flächennut- zungsplan Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen und Versorgungsflächen in den o. g. Bereichen mit einer Darstellung „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ zu überlagern. Der Umfang der Änderung beträgt ca. 101 ha.